

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal wird die Post bezogen 2.-4.- eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Drohschreiben - Anzeigen die
3 geplante Kolonial-Zelle
60,-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Beck.
Druck von C. A. H. Meissner & So., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Bräuer, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Klosterstraße 7, 2. Et. — Gewerbe-Verlag 3002.

Die Schlichtungsordnung.

Von Paul Umbreit.

Der Sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat den Entwurf der Schlichtungsordnung in einer dreitägigen Sitzung zustimmend verabschiedet. Der Entwurf ist auf drei Grundsätzen aufgebaut: erstens auf der Priorität des tariflich-paritätischen Schlichtungswesens gegenüber den öffentlichen Schlichtungseinrichtungen, zweitens auf dem Grundsatz, daß jedem Arbeitskampf ein Einigungsverfahren und nötigenfalls ein Schiedsgericht vorangehen muß, und drittens, daß in gewissen Fällen, wo allgemeine Interessen der Volkswirtschaft es erfordern, ein Schiedsgericht als verbindlich erklärt werden kann.

Den ersten Grundsatz der Priorität des tariflichen Schlichtungswesens vor den Schlichtungsbehörden haben die Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in den vorausgegangenen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium zum Siege geführt und damit dem Entwurf sein eigentliches Gepräge verliehen. Diese Vorzugsstellung der vereinbarten Schlichtungseinrichtungen kommt nicht nur äußerlich im Gesetzentwurf zum Ausdruck, in welchem dieses an erster Stelle behandelt wird, sondern auch der ganze Aufbau des Schlichtungswesens wird davon beherrscht und selbst auf das Verfahren wirkt diese grundsätzliche Behandlung in weitem Maße zurück. „Vereinbarte Schlichtungsstellen gehen den Schlichtungsbehörden vor“, heißt es im § 56 des Entwurfs, welchen Sachverständigenrat des RAR in den § 1 übernahm, um ihn damit an die Spitze des Entwurfs zu stellen. Die vereinbarten Schlichtungsstellen sollen die Regel sein, und die Schlichtungsbehörden sollen nur ergänzend hinzutreten, wo erstere nicht bestehen oder wo sie versagen, und selbst im Verfassungsfall soll die Schlichtungsbehörde die zuständige vereinbarte Schlichtungsstelle erst nochmals aussondern, die Schlichtung eines Streitfalles in die Hand zu nehmen, ehe sie selbst sich für zuständig erklärt. Den Tarifparteien läuft der Entwurf völlig freie Hand in der Ausgestaltung ihrer Schlichtungseinrichtungen; nur wo über bestimmte Punkte Vereinbarungen fehlen oder wo es zwischen den Parteien nicht zu einer Vereinbarung kommt, treten die Vorschriften der Schlichtungsordnung ergänzend hinzu.

Die behördlichen Schlichtungseinrichtungen teilen sich in Einigungsämter, Landeseinigungsämter und das Reichseinigungsamt. Bei den Einigungs- und Landeseinigungsämtern ist eine weitgehende sachliche Gliederung vorgesehen, bei den Landeseinigungsämtern und dem Reichseinigungsamt die Möglichkeit der Revision durch besondere Kommissionen bzw. Senate zugelassen. Die Vorsitzenden werden von den Landeszentralbehörden auf Grund von Vorschlagslisten der Bezirkswirtschaftsräte bestellt, und solange solche nicht bestehen, nach Listen der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nach dem Beschluß des Sozialpolitischen Ausschusses sollen die Landeszentralbehörden stets die jeweiligen Sozialbehörden sein und an die Vorschlagslisten bei der Auswahl gebunden sein. Die Vorsitzenden haben zunächst nur die geschäftliche Leitung des Einigungs- bzw. Landeseinigungsamts, da die Besitzer beschließen können, ob sie mit oder ohne unparteiischen Vorsitzenden verhandeln wollen. Auch wenn die ständige Zusicherung des unparteiischen Vorsitzenden zu den Verhandlungen beizufallen würde, kann auf Wunsch der Parteien im Einzelhalle ohne solchen verhandelt werden. Die Besitzer bei den Einigungsämtern und Landeseinigungsämtern werden vom zuständigen Bezirkswirtschaftsrat gewählt, im Ermangelungsfalle nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen bestellt, die des Reichseinigungsamtes vom Reichswirtschaftsrat gewählt. Den Körnerheitsparteien ist ein weitgehendes Ablehnungsrecht in Bezug auf die Auswahl der Besitzer für eine Verhandlung gestattet.

Kommt in diesem Teile des Aufbaus und Verfahrens ein großes Maß von Freiheit der Verbände und Parteien zum Ausdruck, so ließ sich an anderer Stelle, wo es sich um die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft handelt, ein gewisses Maß von Bindung nicht umgehen. § 55 des Entwurfs verlangt, daß Auskündigungen und Arbeitseinschließungen nicht stattfinden dürfen, bevor die Schlichtungseinrichtung angerufen ist und einen Schiedsgericht gesetzt hat. Diese Vorschrift soll dadurch besonders geführt werden, daß bei Gesamtstreitigkeiten in gemeinschaftlichen Betrieben vor Beginn der Auskündigung oder Arbeitseinschließung diese in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit oder, falls die Sitzung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigung eine größere Mehrheit vorstellt, mit dieser Mehrheit beschlossen wird, sowie daß seit der Verkündung des Schiedsgerichts mindestens eine Woche vergangen ist. Der Gouverneur des Reichsgerichts soll berechtigt sein, der Abstimmung zum Zwecke der Überprüfung beizuhören.

Der frühere Entwurf sah für die Beklebung dieser Vorschriften hohe Geldbußen und Ehrenstrafen vor; der vorliegende Entwurf hat auf solche Strafen verzichtet und sich mit der erzieherischen Wirkung begnügt, in dem richtiges Gefühl, daß die Schlichtungsordnung weit besser in den Betrieben zu dem erzieherischen Einfluß der Wirtschaftsverbände, als in Polizei und Gerichten verankert ist und Strafbestimmungen nur aufzuziehen, aber niemals ausgleichend wirken würden. Wenn trotzdem gegen den Gedanken des obligatorischen Einigungsverfahrens in manchen Kreisen noch Bedenken bestehen, so können wir diese nicht teilen. Die Gewerkschaften haben stets den Grundsatz vertreten, daß jeder Arbeitseinschließung eine geordnete Verhandlung vorzugehen soll und erst alle Möglichkeiten friedlicher Weilegung ergröpft sein.

müssen, ehe zum Mittel des Streits greifßen wird. Was der Entwurf fordert, ist also seit langem gewerkschaftliche Praxis oder, wenn diese Praxis hier und da von den Mitgliedern nicht beachtet wurde, wenigstens gewerkschaftlicher Grundzäh, gegen dessen Legalisierung sich kein vernünftiger Gewerkschaftler wenden kann. Erst recht nicht, wenn es sich um gemeinnützige Betriebe handelt. Nur die Auswahl einer besonderen Liste solcher Betriebe mit weitergehenden Beschränkungen der Streitfreiheit war bedenklich. Gegen diese Liste haben die Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat sich auch mit Entschiedenheit gewendet, um so mehr, als der Entwurf die Möglichkeit vorschlägt, diese Beschränkungen auf alle Betriebsarten auszudehnen. Es ist nun durch ein Kompromiß im Arbeitsausschuß wie im Sozialpolitischen Ausschuss gelungen, diese Liste der gemeinschaftlichen Betriebe zu beseitigen, und zwar dadurch, daß man die Abstimmungsvorschreibung für alle Gesamtstreitigkeiten übernahm und dafür die entworfene Frist vor Beginn der Streitverhandlungen auf drei Tage kürzte. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben sich mit dieser Frist einverstanden erklärt.

Der Bericht des Entwurfs auf Geld- und Ehrenstrafen schließt nicht alle rechtlichen Folgen für Übertretung des § 55 aus. Nach wie vor bestehen die Haftungspflichten, die das Bürgerliche Gesetzbuch für ungeeignete Handlungen vorsieht, weiter. Von Arbeitgeberseite wird in dieser zivilrechtlichen Haftung ein wichtiges Vorrecht erklart, während von Arbeitnehmerseite verucht wurde, die Haftung auf eine Höchstsumme zu begrenzen. Die Gewerkschaftsvertreter haben aber darauf verzichtet, die Haftung in der Schlichtungsordnung selbst zu regeln, da eine solche Regelung nur zur Vereinigung von Haftungsansprüchen führen würde, und da die Gewerkschaften sich sowohl vertraglich gegen übermäßige Haftung sichern, als auch von der Förderung ungerechter Arbeitseinschließungen Abstand nehmen können. Die Gewerkschaften haben sich vor dem Krieg, solange sie sowohl waren, gegen Schadensentschädigung der Unternehmer zu schützen verstanden und werden auch jetzt, wo sie es zumeist mit tariflich geordneten Verhältnissen und mit tariflichen Schlichtungseinrichtungen zu tun haben werden, noch damit fertig werden.

Erschneidend wirkt der dritte Grundsatz des Entwurfs: die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsgerichten gegen den Willen einer Partei. Ein Schiedsgericht stellt in der Regel nur einen Schlichtungsvorschlag vor, den jede Partei annehmen, aber auch ablehnen kann. Von diesem Prinzip weicht der Entwurf in seinen §§ 90, 91 und 113 bis 117 ab, insoweit er die Möglichkeit zuläßt, einen Schiedsgericht für verbindlich zu erklären, wenn die in ihm getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Seiten der Gültigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist. Eine Verbindlichkeitserklärung soll über in der Regel auf Antrag einer der beteiligten Parteien geschehen, nur bei Gesamtstreitigkeiten in gemeinschaftlichen Betrieben steht das Antragsrecht auch den Landeszentralbehörden und dem Reichsminister des Innern zu. Die Entscheidung obliegt bei Schiedsgerichten von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem letzteren.

Die Verbindlichkeitserklärung von Schiedsgerichten, die nicht verwechselt werden darf mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, ist nicht neu, sondern aus der Praxis des Sozialdienstgesetzes und der Demobilisierungsbefreiung bereits seit langerer Zeit bekannt. Sie erfreut sich auch bei den Arbeitnehmern soviel eines gewissen Wohlwollens, besonders wenn widerstreitende Unternehmer zur Anerkennung von Schiedsgerichten geneigt werden könnten. Aber es sind auch schon wiederholt Schiedsgerichte gegen die Arbeitnehmer ergangen und von diesen abgelehnt worden. Es sei nur an den Schiedsgericht im Kohlenbergbau wegen der Nebengewichten erinnert. Sie meinte wir uns den Zeiten des Lohnabbaues nähern, desto größer wird die Gefahr, daß der Arbeitnehmer nachteilige Schiedsgerichte aufgezwungen werden könnten. Die Verbindlichkeitserklärung ist also geeignet, sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern starke Bedenken auszulösen. Das darf freilich nicht dazu verleiten, jeden Zwang abzulehnen, da in der Gesamtlage unserer Volkswirtschaft oft genug Fälle eintreten können, in denen ein Streit oder eine Auskündigung vermieden werden muß, weil allgemeine Interessen auf dem Spiel stehen. Aber es erscheint in solchen Fällen zweckmäßig, die Auswirkungen für die Verbindlichkeitserklärung direkt zu berücksichtigen, daß die eine Seite nicht von der anderen Seite glatt überstimmt wird, sondern eine gewisse Mehrheit von beiden Seiten verlangt und der Entscheidung dadurch ein erhöhtes Maß von Autorität gesichert wird.

Der Entwurf sieht bei den Landeseinigungsämtern und beim Reichseinigungsamt eine Bezeichnung der entscheidenden Kurzzeit mit 7 Stimmen (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer und der unparteiische Vorsitzende) vor; nur der erweiterte Senat des Reichseinigungsamtes soll in der Bezeichnung von 9 (4+4+1) entscheiden. Für die Verbindlichkeitserklärung soll eine Zweidrittelmehrheit genügen. Das werden bei 7 Stimmen 5, bei 9 Stimmen 6 für die Verbindlichkeit sein. Bei dieser Zusammensetzung welche Seite ein einzelner Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter neben dem Vorsitzenden den Aushof geben und die eine Seite fest überstimmt werden. Der Sozialpolitische Ausschuss des RAR empfiehlt, die Entscheidungsinstitutionen stets mit 9 Stimmen (4+4+1) zu bezeichnen und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweidrittelmehrheit zu fordern, sondern auch darüber hinaus die Zusammensetzung mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber-

und der Arbeitnehmer. Diese Regelung wahrt jeder beteiligten Partei ein größeres Maß von Rechtsstreitigkeit, insfern ein Schiedsgericht nicht gegen den Willen der Mehrheit ihrer Vertreter aufgezwungen werden kann. Über sie enthalt zugleich die dringende Mahnung, sich bei Gesamtstreitigkeiten nicht auf behördliche Eingriffe zu verlassen, sondern die eigene Organisation so zu stärken, daß sie ihre Forderungen durchzusetzen vermag. Schließlich sind doch nicht einseitige Verbandsinteressen für eine Verbindlichkeitserklärung maßgebend, sondern die allgemeinen Bedürfnisse des Wirtschaftslebens.

Mit diesen Darlegungen ist natürlich der reiche Inhalt der Schlichtungsordnung bei weitem nicht erschöpft. Wer es kannt uns nur auf die leitenden Grundsätze an und darauf, ob die Arbeitnehmervertreter im RAR mit der Annahme des Entwurfs eine den Gewerkschaftsinteressen entsprechende Stellung eingenommen haben. Das letztere kann unseres Erachtens nicht bestritten werden, denn die Schlichtungsordnung wird das tarifliche Schlichtungswesen zum herrschenden machen und bei den Schlichtungsbehörden gewerkschaftlich erprobte Grundsätze zur Durchführung bringen. Den Zwang, den das Gesetz bringt, müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichzeitig unterwerfen, denn ohne Unterordnung unter das Gesetz der allgemeinen Wohlfahrt kann keine organisierte Wirtschaft, am allerwenigsten eine sozialistische Ordnung gedeihen!

Kurzarbeiterfrage und Reichswirtschaftsrat.

Seit der Beendigung des Weltkrieges herrscht nicht nur in Deutschland, sondern weit darüber hinaus in allen Kulturstädten eine bis dahin noch nie dagewesene Wirtschaftskrise, deren schrecklichste Folgen sich besonders für die Arbeiterschaft in der Form von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bemerkbar machen. Allein in Deutschland wird die Zahl der unterstützungsberechtigten Arbeitslosen zur Zeit auf ungefähr 358 000 berechnet, wozu noch einige Hunderttausend nicht unterstützungsberechtigte Arbeitslose kommen. Zusammen dürften weit über eine halbe Million Menschen aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen sein.

Zu dieser erstaunend hohen Zahl von Arbeitslosen kommt dann noch die täglich immer schärfer zunehmende Einschränkung der Betriebe und die damit für die Arbeiterschaft verbundene Kurzarbeit. Schätzungsweise beträgt zur Zeit unter Zugrundelegung der von den Gewerkschaften ermittelten Zahlen die Zahl der Kurzarbeiter in Deutschland rund 1½ Millionen Menschen, die oftmals nur bis zu 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden, und deren Beschäftigtenformen infolgedessen ebenfalls zur Unterhaltung ihrer Familien nicht ausreichen.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat deshalb auch schon vor längerer Zeit die in Gewerkschaftskreisen bekannten zehn Punkte aufgestellt und als Forderung der Regierung übermittelt, durch deren Erfüllung er glaubt, die Arbeitslosigkeit einzuschränken und der Kurzarbeiterchaft die Existenzmöglichkeit dadurch zu schaffen, daß Staat und Unternehmertum die Bezahlung von zwei Dritteln der durch Kurzarbeit ausfallenden Lohnsummen an die Kurzarbeiterchaft auf sich nehmen.

Unter Zugrundelegung der Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten die beiden sozialistischen Parteien einen Antrag Müller-Werthold im Reichstag eingereicht, der verlangt, daß bei Schiedsgerichten von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem leichten. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat deshalb auch schon vor längerer Zeit die in Gewerkschaftskreisen bekannten zehn Punkte aufgestellt und als Forderung der Regierung übermittelt, durch deren Erfüllung er glaubt, die Arbeitslosigkeit einzuschränken und der Kurzarbeiterchaft die Existenzmöglichkeit dadurch zu schaffen, daß Staat und Unternehmertum die Bezahlung von zwei Dritteln der durch Kurzarbeit ausfallenden Lohnsummen an die Kurzarbeiterhaft auf sich nehmen.

Unter Zugrundelegung der Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten die beiden sozialistischen Parteien einen Antrag Müller-Werthold im Reichstag eingereicht, der verlangt, daß bei Schiedsgerichten von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem leichten.

Unter Zugrundelegung der Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten die beiden sozialistischen Parteien einen Antrag Müller-Werthold im Reichstag eingereicht, der verlangt, daß bei Schiedsgerichten von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem leichten.

Unter Zugrundelegung der Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hatten die beiden sozialistischen Parteien einen Antrag Müller-Werthold im Reichstag eingereicht, der verlangt, daß bei Schiedsgerichten von Einigungsämtern den Landeseinigungsämtern, bei solchen der letzteren oder des Reichseinigungsamtes dem leichten.

mit ihren öfters in jahrelanger Tätigkeit herangebildeten Spezialarbeitern, von deren Betriebskenntnissen nicht allein die ordnungsmäßige Bedienung der Maschinen und Apparate abhängt, sondern auch das Gelingen des Fabrikates und die Sicherheit des modernen Großbetriebes sowie die Sicherung für die darin Beschäftigten an Leben und Gesundheit. Sie wissen auch, daß in solchen Betrieben die obligatorische Einführung der Kurzarbeit unmöglich ist, weil tatsächlich die Arbeitslosenziffer dieser Spezialarbeiter recht gering ist; in einigen Fällen ist sogar ein Mangel an solchen Arbeitsschichten zu verzeichnen. Das aber diese Spezialarbeiter hierzulande durch ungelernte oder nicht ausgebildete Arbeitkräfte ohne eine Gefährdung des Betriebes ersetzt werden können, wird selbst der wärmeste Freund der Arbeitlosen nicht zu behaupten wagen. Daneben gibt es aber in jedem Betriebe Gruppen von Arbeitern, die ohne alle technischen Voraussetzungen ersetzt werden können. Für diese Gruppen würde die Einführung der Kurzarbeit sehr wohl möglich sein.

Um aber der Einführung der Kurzarbeit für diese Arbeiter zuzutun zu können, bedarf es erst der Regelung der Entschädigungsfrage. Die Kurzarbeiterfrage kann nicht dadurch gelöst werden, daß die heute glücklicherweise, in den weitauß meisten Fällen dazu noch ungenügend entlohten, vollbeschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen ihre bisherige achtstündige Arbeitszeit mit den Arbeitslosen teilen, und daß dann beide auf diese Art und Weise künftig erzeugten Gruppen von Kurzarbeitern trotz Arbeitsgelegenheit mit ihren Familien am Hungertuch nagen. Dagegen wehren sich aus berechtigten Gründen die heute noch vollbeschäftigte Arbeiter, und sicherlich verlangen auch die Arbeitslosen eine derart liegende Aufspaltung ihrer im Arbeitsverhältnis stehenden Pflichtengenossen nicht, weil sie recht gut wissen, daß dadurch ihre eigene wirtschaftliche Lage nur unvollständig verbessert, die der Gesamtarbeiterchaft aber furchtbar verschlechtert würde. Die Belebung der Kurzarbeiterfrage ergibt da, wo sie ohne technische Schwierigkeiten durchführbar ist, längst derzeitig mit den Entschädigungsfragen der Kurzarbeiter zusammen, daß nur beide Fragen gemeinsam gelöst werden können. Bis zur Beurteilung der Kurzarbeiterfrage in den Reichsarbeitsgemeinschaften lag aber eine endgültige Stellungnahme zur Entschädigungsfrage weiter von der Reichsregierung noch von den politischen Parlamenten vor, die nach bei der Abfassung dieses Artikels noch nicht erfolgt war. Die Lösung der Entschädigungsfrage durch die Zentralarbeitsgemeinschaft, wenn auch nur als beginnende Fazit, erwies aber selbst bei arbeitsgemeinschaftsfreundlichen Arbeitern und Arbeitnehmerinnen einen beträchtlichen Widerstand. Wir erkennen nur an die Beschlüsse der Zentralarbeitsgemeinschaft in der Kurzarbeiterfrage und in der Bezeichnung der Kapp-Putsch-Stellung. Nach diesen Beschlüssen ging jetzt der Handel in den einzelnen Reichsarbeitsgemeinschaften los, und ein Teil der Arbeitgeberverbände erklärte an dem Verhandlungstage den Vertretern der Gewerkschaften ganz offen: „Wir pflegen auf die Beschlüsse der Zentralarbeitsgemeinschaft, weil sie gegen den prinzipiellen Standpunkt der Unternehmerverbände verstößen.“ Nach heute gibt es ganze Industriegewerbe und ganze Branche, wo die Unternehmer trotz Beschlusses der Zentralarbeitsgemeinschaft für die Kapp-Stellung noch keinen Heller an Weiterzahlung gesetzt, sogar die Beschlüsse ihrer eigenen Reichsarbeitsgemeinschaften sabotiert haben. Außerdem sind die Unternehmer der beschäftigten Reichsarbeitsgemeinschaften bei der diesmaligen Beurteilung der Kurzarbeiterfrage wiederum so stark angelebt haben, wie die geringsten Opfer für die Kurzarbeiter zu bringen, und wodurch auch keine gerechte Regelung der Frage erfolgt war, dafür die geschaffende Einstellung des Arbeitnehmervertreters in den Reichsarbeitsgemeinschaften auch in dieser Frage zu berücksichtigen. Selbst bei großen Arbeitsgemeinschaften reichen auf den Streifen der Arbeiter nicht immer mehr die Grenzen des Rechts, das diese „Verhältnisse gegeben“ im Straffalle verfügen.

Bei den Besprechungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichsministeriums wogen die Arbeitgebervertreter ehemals die Erfahrung voran, daß die Unternehmer auch auf gesetzlicher Grundlage keine Regelung der Kurzarbeiterfrage im Sinne der Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes befürworten würden, je es bezahlt sei, so gerieten sie in schwierigen Gegensatz zu ihren Arbeitgebertümern, die trotz aller Arbeitslosigkeit meist nach einer Belebung des Kurzarbeitergesetzes fürchten und eine Verlängerung der möglichen Arbeitszeit befürworten. Die Vertreter der freien Gewerkschaften boten eine Einschränkung ihres Rechts im Sinne der Beschlüsse des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes an, den Anhänger Reiter-Schiffel im Sozialpolitischen Ausschuß des R.M. eingeholt, die aber gegen die Stimmen der Unternehmer und der jenen, welche Berufe abgelehnt werden, gegen die Vertreter der christlichen Gewerkschaften, die Herren Dr. Thiesse und Dr. Möhr, niemals nicht für diese Entschließung, sondern enthielten sich der Stimme. Gegen die Stimmen der Arbeitgeberseite aus den freien und hof- und landwirtschaftlichen Gewerkschaften und bei Stimmenthaltung der genannten beiden christlichen Vertreter wurde eine Unternehmertätigungserlaubnis eingeschränkt, die plausibel die Arbeitslosigkeit als ein breites Feld erachtet und damit feststellt. Dabei ist aber Vorsicht geboten werden, auf die unterschiedlichen Rechtsbezüge zu schließen, welche die Unternehmer nicht unterstreichen.

Die Vertreter der freien Gewerkschaften boten eine Einschränkung ihres Rechts im Sinne der Beschlüsse des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes an, den Anhänger Reiter-Schiffel im Sozialpolitischen Ausschuß des R.M. eingeholt, die aber gegen die Stimmen der Unternehmer und der jenen, welche Berufe abgelehnt werden, gegen die Vertreter der christlichen Gewerkschaften, die Herren Dr. Thiesse und Dr. Möhr, niemals nicht für diese Entschließung, sondern enthielten sich der Stimme. Gegen die Stimmen der Arbeitgeberseite aus den freien und hof- und landwirtschaftlichen Gewerkschaften und bei Stimmenthaltung der genannten beiden christlichen Vertreter wurde eine Unternehmertätigungserlaubnis eingeschränkt, die plausibel die Arbeitslosigkeit als ein breites Feld erachtet und damit feststellt. Dabei ist aber Vorsicht geboten werden, auf die unterschiedlichen Rechtsbezüge zu schließen, welche die Unternehmer nicht unterstreichen.

Bei einer Beurteilung der Kurzarbeiter entstehen für die Unternehmer überhaupt nicht Kosten, jedoch ist diesbezüglich die Frage in ihrer Entwicklung. Beurteilt wird, daß die Vertreter der Gewerkschaften sich bereit erklären, die Arbeitslosigkeit in höherer Form zu lösen. Da der Erhaltungsbetrag zwischen der größten Arbeitslosenzahl im Zeitraum von 1. bis 8 Monaten beläuft, so ist der Erhaltungsbetrag mit der Kurzarbeiterzeit zu begrenzen, welche ihnen mit der Verminderung der Gewerkschaften und auf gesetzlicher Grundlage eine Rente gegeben wird, die Unternehmer mit den Unternehmern wieder zu vereinbaren. In diesem Falle entstehen für weitere Ausgaben bereit, jedoch an den Fall des Arbeitnehmerentgangen und zum Erhaltungsbetrag heranzuziehen, und dann führt der Unternehmer entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das

Verlangen der landwirtschaftlichen Unternehmer bedeutet also nichts weniger als die alte Verstaatung der ländlichen Arbeiterschaft. Dazu die Hand zu bieten, müssen Arbeitervertreter selbstverständlich ablehnen.

Aus dem Vorstehenden dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die Lösung der Kurzarbeiterfrage nach den Beschlüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht in den Arbeitsgemeinschaften erfolgen kann, daß dazu gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sind, die im Parlament nicht nur den schwersten Widerstand der Vertreter des kapitalistischen Industrie- und Handelskapitals, der Agrarier, sondern unter Umständen sogar noch der Vertreter der Zentrumsarbeiterchaft finden werden, wenn man aus dem Verhalten der christlichen Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat Rückschlüsse auf ihre Vertreter im politischen Parlament ziehen darf.

G. Stöhr.

Betriebsrätewesen.

Befreiung des Arbeiterrats insbesondere bei Kurzarbeit.

Beschwerde des Arbeiterrats der Firma Neuhörder, G. m. b. H., in Mannheim: „Wir ersuchen den Schlichtungsausschuss, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, wieviel Arbeiterräte bei Kurzarbeit in dem Betrieb anwesend sein müssen. Von der Kurzarbeit werden nach Auffassung der Direktion auch die Arbeiterratsmitglieder betroffen, während der Arbeiterrat die Auffassung vertreibt, daß die Arbeiterratsmitglieder anwesend sein müssen, mindestens in der Zahl zum Verhältnis der jeweils arbeitenden Belegschaft. Selbstverständlich müßte für die Zeit der Unwesenheit die normale Entlohnung erfolgen.“

Dieser Antrag wurde wie folgt entschieden:

Entscheidung des Schlichtungsausschusses Mannheim vom 3. 2. 1921.

Die Firma soll während der Zeit der Kurzarbeit Arbeiterratsmitglieder möglichst im Verhältnis zu der Zahl der jeweils arbeitenden Belegschaft beschäftigen.

1. Der Arbeiterrat hat grundsätzlich Arbeiterratsangelegenheiten während der eingeführten Sprechstunden am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend zu erledigen.
2. Soweit es sich um Fälle dringlicher und unentzichbarer Natur handelt, kann der Arbeiterrat auch während der übrigen Arbeitzeit Beschwerden der Arbeiter entgegennehmen oder hierzu mit der Betriebsleitung verhandeln.
3. Sitzungen oder Beschlüsse des Arbeiterrats haben in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden. (§ 30 Abs. 1 i. B. mit § 38 BBG.)

Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig, zunächst unter Mitteilung des Gegenstandes der Verhandlung und unter Angabe der Gründe der Unmöglichkeit zu benachrichtigen.

Ist die tägliche Tätigkeit des Arbeiterrats außerhalb der Sprechstunden und der Sitzungen soll dem Arbeitgeber auf Verlangen Auskunft erzielt werden, um Unstimmigkeiten zwischen dem Arbeiterrat und der Direktion zu vermeiden.

Die Arbeiterratsmitglieder sind verpflichtet, beim Verlassen des Betriebes während der Arbeitszeit die kontrollierbaren Zeichen der Arbeitsordnung zu weichen. Soweit aber eine Arbeiterratsmitgliedheit außerhalb des Betriebes im Interesse der Arbeiterschaft oder des Betriebes notwendig und unvermeidlich ist, dürfen Lohnabzug nicht gemacht werden. Die Arbeiterräte sind jedoch verpflichtet, der Firma über die Kostenabrechnung des Betriebes während der Arbeitszeit die erforderliche Auskunft zu geben.

Das Schlichtungswesen, Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen und Hessen-Nassau, Nr. 3, vom 15. 3. 1921.

Geobra Chemie AG zu den jährlichen Kosten der Betriebsratswoche?

Der § 22 der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz sagt: Die jährlichen Kosten (Weisung der Wahlordnung, der Wahlordnung, der erforderlichen Stimmettelstellen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Die Augsburger-Hütte, Weltweit Düsseldorf, weigerte sich, die Kosten zu tragen, und es blieb nun nichts übrig, als die Forderung durch den Schlichtungsausschuss zu klären und die Summe einzuziehen. Der Schlichtungsausschuss Humboldt füllte am 13. Februar 1920 folgendes Urteil:

Zu den notwendigen jährlichen Kosten gemäß § 22 der Wahlordnung zum Betriebsratsgesetz vom 5. Februar 1920 gehören auch die Stimmettel. Der Antraggegner hat 149 M. an den Antragsteller zu zahlen.

Gegenber: Die Stimmettel sind in der Wahlordnung § 22 nicht ausdrücklich genannt. Jedoch geht aus dem Wortlaut deutlich hervor, daß die geforderten Materialien vom Arbeitgeber zu bezahlen sind. Die Stimmettel sind notwendig und werden auch ständig vom Arbeitgeber bezahlt. Werde dieser den Druck nicht übernehmen, so würde das Betriebsamt empfindlich leiden. Die Parteien erkannten den Schlichtungsausschuss als zuständig an. (Gesetzgericht im Sinne der Juristische Erörterung.)

Urteilstafelurteil des Schlichtungsausschusses.

Verjährung des Rechtes bei Eigentums-Klausuren.

Im § 123 der Gewerbeordnung können Geleien und Geilien vor Ablauf der vertragsschädlichen Zeit und ohne vorwiegendere Klausurprüfung entlassen werden, wenn einer der in den §§ 1 bis 8 des genannten Paragraphen ausgeführten Gründe vorliegt. Der § 124a der Gewerbeordnung, der die Klausur und aus einer wichtigen Gründe gestellt, kommt hier nicht in Frage, da eine längere Klausurprüfung als 14 Tage nicht vereinbart ist. Die Arbeitgeber haben die Arbeit ohne Durchführung der gesetzlichen Klausurprüfung und ohne Vorliegen eines der im § 123 § 1 bis 8 der Gewerbeordnung erläuterten gesetzlichen Klausurprüfungsgründen entlassen (ausgeprägt). Die Arbeitgeber sind daher zur Durchführung des Exams für die Klausurprüfung verpflichtet. Rechtlich unzulässig ist der Beweis, der die Arbeitgeber zur Klausurprüfung verpflichtet hat. Sie haben ein schriftlich-rechtlich erläutertes Klausurprüfungsmaßnahmen ergründet, das entsteht, sie aber nicht von ihren Verbindungen aus dem Unterschreitungs- und Rechtfertigung nicht einen Betriebsvertrag, der in der Klausurprüfung und gegebenenfalls nicht begründeten Klausur liegt; ebenso wie die Arbeitserziehung der Arbeitgeber eine Klausurprüfung der Arbeitgeber eine 10prozentige

geworben ein erlaubtes Kampfmittel ist, den Streitenden oder von keiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur Arbeitserziehung nicht entbindet.

Eine gesetzliche Verbindung, wonach Ausverhandlungen freiwillig erfolgen können, ohne daß hierdurch den ausgeschlossenen Arbeitern ein Anspruch auf Lohnzulage für die Entwidrigungszzeit besteht, gibt es nicht.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 20. 3. 1921, VIA 2199.)

Kennen Entwidrigungen aus § 87 BBG aufgehoben werden?

Vor dem Schlichtungsausschuss Dresden (Stadt) lag folgender Fall zur Entscheidung vor:

Antragsteller hat seinen Werkmeister beleidigt und sich ungehörig benommen; die Firma hat ihn daraufhin entlassen. Auf seinem Einpruch hat der Arbeiterrat vorgelegt, Durchsetzung der Entwidrigung zu erreichen versucht. Bei der Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss machte der Vorsitzende des Arbeiterrats geltend, daß die Arbeitsordnung für Befreiungen und ähnliche Vergehen Geldstrafen und erst im Wiederholungsfalle Entlassung vorstelle. Die Arbeitsordnung konnte nicht vorgelegt werden; auf ausdrückliches Vergehen bestätigt über der Vertreter der Firma diese Angaben des Arbeiterratsvorsitzenden. Daraufhin erging folgende

Entscheidung:

Die Entwidrigung ist nicht gerechtfertigt.

Die gemäß § 87 des Betriebsratgesetzes für § 1 Teil der Ablehnung der Weiterbeschäftigung zu bestimmende Entwidrigungsumme wird auf das Doppelte des Jahresdurchschnittsmonatslohnese eingestellt.

Gründe: Antragsteller hat seinen Vorgesetzten, den Werkmeister, in Fause einer Misskundmachung beleidigt, was entgegen zu urtheilen ist. Die Arbeitsordnung sieht, was nicht bestritten worden ist, für bestätigte Verstöße solche Geldstrafen, und erst im Wiederholungsfalle Entlassung vor. Es ist nicht zu erkennen, weshalb im vorliegenden Falle davon abgewichen werden sollte; die Entlassung bedeutet eine ungünstige Sache (§ 84 Abs. 4 BBG).

Am nächsten Tage beantragte die Firma neuen Termin und Abweitung des Antragstellers unter Hinweis darauf, daß die Arbeitsordnung nicht so lautet, wie in der ersten Verhandlung angenommen worden sei. Der neue Termin wurde folgende Entscheidung gefüllt: Der Schlichtungsausschuss lehnt es ab, eine neue Entscheidung zu füllen.

Gründe: Der Einpruch der Firma gegen den Spruch vom 10. März 1921 stelle den Schlichtungsausschuss vor die Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob eine Entwidrigung nach § 87 BBG aufgehoben werden kann oder nicht. Das BBG gibt keinerlei Anhaltspunkte für die Beurteilung dieser Frage. Es sagt nur, daß die Entwidrigung zwischen den Parteien steht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes und mangels näherer Bestimmungen erscheint es von vornherein ungünstig, eine einmal erlangte Entwidrigung aufzuheben. Es war unumstritten zu errogieren, ob nicht die Verordnung der BBG (§ 578 u. ff.) für die Wiederholung eines durch rechtssicheres Urteil abgeduldeten Verfahrens auf das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss nach § 84 und ff. BBG, entsprechende Anwendung finden könnten. Der Schlichtungsausschuss kam, ohne die Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften auf das Schlichtungsverfahren grundsätzlich zu erörtern, einstimmig zu der Ansicht, daß die Entwidrigung einer Entwidrigung nach dem BBG jedenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 582 BBG, ausreichend wäre. Im vorliegenden Falle sind aber diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Entwidrigung vom 10. März sich auf das Anerkenntnis der Parteien stützt, daß nach der Arbeitsordnung auf Befreiungen und ähnliche Vergehen zunächst Geldstrafe, und erst im Wiederholungsfalle Entlassung steht. Sämtliche Beteiligenden ohne jede Ausnahme waren sich darüber klar, daß unter Verleidigungen und ähnlichen Vergehen die dem Antragsteller zur Last gelegten Handlungen zu befreien wären. Der Schlichtungsausschuss hatte auf Grund der übereinstimmenden Angaben der Parteien keine Veranlassung, deren Nichtigkeit nachzuprüfen. Den Vertreter der Firma trifft allein das Verfahren, daß er den jetzt ergangene Einprand nicht im ersten Termin gekündigt wurde. Die Arbeitsordnung war ihm gänglich und zwang ihn genug bekannt sein. Hätte er die Nichtigkeit nicht angeben wollen, ohne sich vorher noch einmal zu vergewissern, so hätte es nur eine diesbezügliche Anerkennung bedurf. Es würde zu unerlässlicher Rechtsaufschlüsselung führen, wenn man jeder Partei das Recht zugeschaffen wollte, nach getroffener Entwidrigung vorher unterlassene Urteile und Entwidrigungen nachträglich vorzubringen und somit das Verfahren erneut aufzurufen.

Aus diesen Erwägungen heraus hat der Schlichtungsausschuss, wie gehoben, erklärt.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses Dresden-Stadt I. Kammer gez. Kobrat.

Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 21 vom 16. Mai 1921.

Auordnung des persönlichen Erscheinens Beteiligter durch den Schlichtungsausschuss.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918, die den am Schlichtungsverfahren Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich in der dort angegebenen Weise vertreten zu lassen, schließt nach meiner Auffassung nicht das Recht des Schlichtungsausschusses aus, falls er dies für notwendig hält, das persönliche Erscheinen von Beteiligten gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung anzuerben. Auch das persönliche Erscheinen kann durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen erzwungen werden.

(Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 4. 4. 1921, VIA 1730.)

„Reichsarbeitsblatt“ vom 30. April 1921.

Haus der Industrie

Papier verarbeitende Industrien

Rücksichtloser Unternehmerstandpunkt in der Papierhölzle-Industrie.

Ein Rentlinger erhalten wir die Mitteilung, daß die Firma Emil Adolfi, Papierhölzlefabrik in Rentlingen, am 6. d. M. ihre lärmenden Produktionsarbeiter ausgesetzt hat, weil die Arbeiterschaft sich weigerte, weiterhin Arbeitserarbeit zu leisten, wenn die seit Monaten veränderte Lohnregelung nicht erfolgt.

Für die Papierhölzle-Industrie bestand bis zum 31. März dieses Jahres ein Tarifvertrag, dessen Erneuerung bzw. Verlängerung wir von der Fortführung einer 10prozentigen Lohnsteigerung abhängig machen. Die Lohnverträge für die einzelnen Betriebe waren schon zum 31. Januar gekündigt worden, und lehnten das neue Tarifvertrag ab, so daß am 6. April in Stuttgart das Schiedsgericht für die Papierhölzle-Industrie zusammenrat, um über die Streitfragen zu entscheiden.

Von einem Schiedsgericht wurde in diesem Falle abgelehnt, obwohl die Arbeitgeber die Lage der Arbeiterschaft einsehen. Ein Vorschlag, den nicht anwesenden Arbeitgebern eine 10prozentige

Schiedsgericht für die Arbeiterschaft zu empfehlen, wurde von dem Schiedsgericht einstimmig angenommen.

Die Papierhülsenarbeiter schließen über auch bieben Vorholung ab, und nunmehr müssen die amtlichen Schlichtungsanstalten angerufen werden.

In drei Sätzen haben die Schlichtungsausschüsse zugunsten der Arbeiter entschieden, nur der Schlichtungsausschuss in Stuttgart hat in seiner Sitzung vom 30. Juni einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Der Erfolg war der, daß die Arbeiterschaft in Reutlingen, als der Schiedsspruch von Stuttgart bekanntgegeben wurde, beschloß, nunmehr die Arbeitserarbeit einzustellen, nachdem selbst bei der Arbeitsbeschaffung noch Unregelmäßigkeiten festgestellt waren.

Die Arbeiterschaft war zu diesem Vorgehen zweifellos bestreitig, weil ein Tarifvertrag nicht mehr bestand.

Die Firma Emil Wolff ließ nun sofort den Arbeiterrat zusammenrufen und erklärte, daß, wenn die Arbeitserarbeit verweigert werde, die Arbeiterschaft entlassen werden solle. Eine Aussprache, welche der Arbeiterrat mit der Firmenleitung am 4. Juli hatte, wozu die Firma einen Steckanwalt zugezogen hatte, brachte keine Einigung. Die Arbeiterschaft hielt an ihren Forderungen fest und verweigerte einstimmig die weitere Arbeitserarbeit. Die Firma verlangte nun, daß der Schlichtungsausschuss angerufen werden solle und daß dieser über die Verweigerung der Arbeitserarbeit entscheiden solle. Diese Entscheidung hat aber die Firma gar nicht abgemacht, sondern zuerst die gesamten Produktionsarbeiter ausgesperrt. Das Vorgehen der Firma ist rücksichtslos und unbegreiflich, wenn man dem gegenüberstellt, daß die Firma ihaver junior in der Sitzung des Schiedsgerichts vom 6. April selbst mit dafür eingetreten ist, daß eine 10prozentige Lohnherabsetzung den Arbeitgebern empfohlen werden sollte und er selbst erklärt hat, daß die Lohnregelung für seinen Betrieb erfolgen werde. Es kommt weiter in Betracht, daß diese Firma trotz der vorherigen Zusage als erste auf den Plantrat um einen Lohnabzug von 10 Prozent vorzunehmen. Dadurch ist naturgemäß die Erhöhung der Arbeiterschaft noch mehr gesteigert worden. In einer Zeit, wo bereits feststeht, daß wir mit einer erheblichen Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu rechnen haben, versuchen hier Unternehmer, dem Arbeiter selbst noch das wenige zu nehmen, was er zum Unterhalt seiner Familie notwendig hat. Dabei handelt es sich nicht um eine kapitalistische Firma, sondern um den größten Betrieb in dieser Branche, die sehr wohl in der Lage ist, den Wohlwollen der Arbeiterschaft zu entsprechen.

Der Papierhülsenarbeiterkongress von Reutlingen ist damit der Kampf aufgezwungen worden, den durchzuführen sie der Wohlstand aller Papierhülsenearbeiter gewiß sein kann. Bereits im vorigen Jahre ist eine Verschärfung der Lohnverhandlungen von Mitte Mai bis Ende November zu verzeichnen gewesen, so daß jetzt, als sich dieselben Vorgänge bemerkbar machen, der Arbeiterschaft endlich der Geduldssoden gerissen ist. Die gesamte Papierhülsenarbeiterkongress hat nach Kenntnisnahme dieser Vorgänge strenge Solidarität zu üben nach dem Grundsatz, der in dem Dichterwort zum Ausdruck kommt:

Wie wollen sein einig Volk von Brüdern,
In jener Not uns trennen und Gefähr.

2. 25.

Verschiedene Industrien

Tarifvertrag für Reichs-Betriebsarbeiter.

Der Tarifvertrag für die Arbeiter im Geschäftsbereich des Reichsschatz- und Reichswehrministeriums ist am 1. Juni neu abgeschlossen worden. Die geplante Zusammenfassung der Tarife für Betriebs- und Verwaltungsarbeiter mußte aus technischen Schwierigkeiten unterbleiben. Für unsere Mitglieder kommt nur der Tarif für Betriebsarbeiter in Betracht. An den Löhnern selbst ist nichts geändert worden. Für die Entlohnung ist aber nicht mehr der Ortsklassenvertrag der Eisenbahner maßgebend, es gilt jetzt das Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten vom 12. Mai 1921. So durch Anwendung dieses Verzeichnisses Lohnkürzungen entstehen sollten, wird der bisherige Lohn durch eine persönliche Zulage auf die alte Höhe gebracht. Für viele Arbeiter wird die Anwendung des Ortsklassenverzeichnisses einen Vorteil bedeuten.

Der Tarifvertrag ist den in Frage kommenden Bahnhöfen durch die Gauleitungen zugestellt worden. Durch Rundschreiben des Reichsfinanzministers, das dem Tarif beigelegt ist, wird Biffer 5 des § 11 ergänzt, worauf die Kollegen besonders aufmerksam gemacht werden. Das Rundschreiben betrifft die Gewährung von Urlaub an Arbeiter, die während des laufenden oder im nächsten Bierteljahr austreten.

Sobald Aufklärung über Lohnfragen und sonstige Tarifbestimmungen vorliegen ist, wollen sich die Kollegen an die Bahnhöfstellensleitung wenden.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Die 14. Generalversammlung des Deutschen Tarifarbeiterverbandes

tagte vom 27. Juni bis 2. Juli im Breslauer Gewerkschaftshaus. Wir entnehmen dem Vorstandesbericht, daß die Mitgliederzahl 554 000 beträgt. Neien 11 Millionen Mark in der Hauptkasse hat der Verband weitere 11 Millionen Mark als einen Kanzlersonds angekennigt, und zu diesen Mitteln kommen noch 63 Millionen Mark, die sich in den Bezirkssachen der etwa 400 Säulen befinden. Der Verband hat zu eigenen Hochschulen für Betriebsräte in Leipzig und Dresden 53 Kollegen, zwei weitere zur Hochschule nach Frankfurt a. M. entnommen. Diese die viel verläßteren Arbeitsgemeinschaften hätten man die Fortbildung einer einheitlichen Arbeitszeit (46 Stunden-Woche) für Deutschland nicht erreicht. — Als eine Errungenschaft sei auch die Festlegung von Mindestlöhnen in den Tarifen zu bewerten, und die darin festgelegte Gewährung einer bestimmten (allerdings noch ungenauen) Anzahl von Ferientagen. — Aus dem Bericht über das vom Verband eingerichtete Informationsbüro, das den Kollegen im wesentlichen eine richtige Beurteilung des textilindustriellen Lages übermitteln soll, sei hervorgehoben, daß sich ein besonderer, vollwirtschaftlicher Teil der Tätigkeit des Büros aus erstreckt auf die Verminderung der Ausfuhr von Textilwaren selbst. Hier, insbesondere vor Südmärkten ins Ausland, die von Unternehmern fast betrieben wurde. Es ist erreicht worden, daß die Ausfuhrsschörden die Genehmigung zur Ausfuhr nur noch mit Zustimmung der Leitung des Tarifarbeiterverbandes vornehmen können. Die meisten Säulen betonen das Sehnen nach Einigkeit, ja endlicher Vereinigung, das durch die Arbeiterschaft gehe. An der eigentlichen Tarifversammlung des Vorstandes wurde nur wenig Kritik geübt. Ein Aufruf zum nächsten Gewerkschaftstag verlangt Umorganisation der dem ADGB angehörenden Betriebsorganisationen zu Jaxatzergasstationen. Der ADGB soll erneut werden, auf Einheitlichkeit in den Beiträgen (gekennzeichnet nach Standorten) und der Einheitsabrechnung.

in allen Gewerkschaften, ferner auf Aufhebung der technischen Monopole einzugehen. Für eine den Gewerkschaften entsprechende Umgestaltung der Männer- und Frauenarbeitszeit ist eine Forderung, sowie die Eingrenzung des Qualitätsrechts soll der Verband eintreten. Solch andere Beschlüsse geben dahin unter seinen Mitgliedern ein, der allgemeine Widerstand zu lassen und sie da, wo sie noch nicht bestehen, insbesondere im weiten Weben, zur Einführung zu bringen.

Ein Declarat. Schiedsgericht über „Kampf um Politik“ der Gewerkschaften“ ist als Gegenstück der Verhandlungen und als eine mit aller Sorgfalt betonte Ablehnung der kommunistischen Theorie und Kritik zu bewerten durch folgenden Hauptinhalt der von ihm vorgetragenen Resolution gekennzeichnet: Sozialistische Wirtschaft wird sich durchsetzen auf dem Wege organisierter Wirtschaftsentwicklung im demokratischen Staat. Voraussetzung für die ungehinderte und schnelle Entwicklung dieses Prozesses ist die Überwindung der politischen Macht durch die Gesamtheit des organisierten Proletariats.

Der Verbandstag lehnt die Anwendung physikalischer Gewalt im politischen und gewerkschaftlichen Massenkampf als Mittel des Angriffs ab. Er sieht auf dem Boden partei-politischer Neutralität und lehnt es ab, sich unter das Diktum der kommunistischen oder irgendwelcher anderen Partei zu stellen.

Dasselbe lehnt er auch die von der kommunistischen Partei propagierte Klassen- und Kultursolidarität ab. Der Verbandstag verzichtete mit aller Einsiedlichkeit die von den Kommunisten angewandten Kampfmethoden. Ihre Taktik, ihre Aussöhnung vom Wesen der Proletarierrevolution und der proletarischen Revolution. Er garantiert den Anhängern aller politischen Parteien, auch den Anhängern der kommunistischen Partei, volle Freiheit, den Meinungsausdruck im Rahmen der Organisation und unter Berücksichtigung der vom Verband sich selbst gegebenen Gesetze, emmetzt desshalb auch von den Anhängern der kommunistischen Partei unbedingte Anerkennung der Gesetze und bedingungslose Unterwerfung unter die von der großen Mehrheit der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand des Verbandes will bestreiten, in häufiger Weise über die Durchführung und Beachtung dieser Beschlüsse und Gesetze durch seine Verbandsangehörigen zu wachen.

Der Verbandstag erhält in der gewaltfreien Unterbrechung des Produktions- und Circulationsprozesses der kapitalistischen Wirtschaft mittels kollektiver Verweigerung der Arbeitskraft eines der reaktionären Kampfmittels des Proletariats zum Zwecke der proletarischen Machtübernahme und der Umgestaltung der Arbeitsorganisation. Dieses Mittel darf nicht leichtfertig angewandt werden. Es steht in der Anwendung dieses Kampfmittels durch den ADGB beim kapp-Putsch einen Fortschritt, der zum Teil auf die Wirklichkeit des Deutschen Tarifarbeiterverbandes zurückzuführen ist. Es wird vom ADGB erwartet, daß der politische Massenstreik angewandt wird, sobald das Interesse der Arbeiterschaft und der Revolution es erfordert.

Ein Antrag, Columbius (Wittenberg) als Vorreiter anzusehen, erhielt wiederum, wie schon am ersten Verhandlungstage, nicht die notwendige Mehrheit.

In der Abstimmung wurde ein Antrag auf Beseitigung der Zentralarbeitsgemeinschaft abgelehnt. Ein langer Protest wurde einstimmig erhoben gegen die Bestrebungen amtlicher und militärischer Stellen, die Gewerbegeister bei ordentlichen Gerichten anzugleichen, zu denen die Arbeiterschaft nicht mehr das nötige Vertrauen habe.

Die Fidelis-Resolution, soweit sie sich auf die Anwendung des Generalstreiks bezieht, wurde einstimmig, der übrige Teil in nemantlicher Abstimmung mit 427 gegen 39 Stimmen angenommen. Gegen einige Stimmen wurde die Herausgabe des Statutes als Druckschrift beschlossen.

Ein Declarat. Schiedsgericht über die Erwerbslosenfürsorge, führte zur Annahme einer Resolution mit den Forderungen: Durchführung der 10 Punkte des ADGB, darüber hinaus kleinste Fertigstellung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Aufbringung der Mittel zur Arbeitslosenversicherung durch Reich, Staat, Gemeinden und Unternehmen, weitgehende Selbstverwaltung der Arbeiter und Angestellten im Gesetz. Nach Bekündigung der Statutenberatung wurde das Eintrittsgeld für alle Klassen auf mindestens 2 Mt. gesetzt, bei Käufleinwöchern in besonderen Fällen höheres Beitragsfeld ersehen. Die Beiträge wurden (nach Stundenlöhnen) auf 1—6 Mt. erhöht, marktmäßig steigend. (Wisher betragen sie 0,80—3 Mt.). Den Votallässen verbleiben 10 Prozent (bisher 15 Prozent). Der Votallässen wird berücksichtigt in Zukunft mindestens 50 Pf. (bisher 30 Pf.). Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wurde in eine Erwerbslosen- und Hilfsunterstützung umgewandelt. Die neuen Beiträge treten am 1. 10. dieses Jahres, die neuen Unterhaltungstage am 1. 1. 1922 in Kraft. Beim nächsten Gewerkschaftstag soll der Vorstand beantragen: Abbau der Kranken-, Behinderten- und Arbeitslosenunterstützung in allen dem ADGB angehörenden Verbänden, Betreibung der erwarteten Geldmittel lediglich zu Kampfzwecken.

Der Verbandsbeirat wurde von 45 Mitgliedern auf 56 erhöht.

Bei der Wahl der bestolzenen Zentralvorstandsmitglieder römten die alten Kollegen wiederum und noch ein vollberechtigter Vorsteher (Karl Schröder Berlin) und eine nicht stimmberechtigte Sekretärin (Martha Höppel Berlin) hinzugemäßt.

Ein neues Gauleglement bestimmt, daß zumindest für jeden Tag nur ein Gauleiter gelten soll, dem mit Zustimmung des Zentralvorstandes die nötigen Helfkräfte zur Seite gestellt werden können.

Der Verbandstag erließ Einprinz gegen die Versuche, bei Schaffung der Schlichtungsordnung des neuen Arbeitersrechts eine Einrichtung des Qualitätsrechts herbeizuführen.

Auf Erörterung der Statutenberatungsteilnahme wurde der Beschwörer Tarifbund gegen seinen von der Filiale Berlin vorgenommenen Auszug aus dem Verband stellgegeben, zugleich aber die Erwartung daran gemacht, daß er nicht mehr im „Konfettikart“ oder Unternehmensblättern gegen Beschlüsse des Verbandes Stellung nehme.

14. Verhandlung der Moschinen und Heizer.

Die Generalversammlung tagte vom 27. Juni bis 2. Juli in Karlsruhe. Sie war von 60 Delegierten, 3 Vorstandsmitgliedern und zahlreichen Gästen, darunter Vertreter der badischen Regierung, besucht.

Den Gesamtbericht des Vorstandes erhielten Verbandsvorsteher Schröder (Berlin). Die technische Moschile, die übrigens sehr kostspielig sei, sei zu bekämpfen. Der Verband müsse verfügen, sie in der Praxis überflüssig zu machen und dürfe grundsätzlich die Ausführung von Moschinen nicht verwerfen.

In der Debatte wurde von mehreren Rednern der Ausstieg aus der Arbeitsgemeinschaft verlangt, da diese nur dazu diente, die Produktivität der Unternehmen zu unterstützen. Der größte Teil der Delegierten war mit der Tätigkeit des Hauptvorstandes einverstanden. Der Streit der Berliner Elektroarbeiter und die Berörterung des Reichspräsidenten über das Streikverbot spielten eine große Rolle in der Diskussion.

Bei der Abstimmung der Statutenberatungsteilnahme wurde der Beschwörer Tarifbund gegen seinen von der Filiale Berlin vorgenommenen Auszug aus dem Verband stellgegeben, zugleich aber die Erwartung daran gemacht, daß er nicht mehr im „Konfettikart“ oder Unternehmensblättern gegen Beschlüsse des Verbandes Stellung nehme.

In einem Redaktionsschreiben legte Redakteur Schröder (Berlin), er habe es oft seine Kollegen betreut, der politischen Gewalt auf den Verbandsorganen fernzuhalten und nach den Grenzen des Gewerkschaftsvertrages das Blatt redigiert. Redakteur Kirschner berichtete für die technische Zeitschrift, die wertvolle Dienste in der Organisation geleistet habe.

In der Diskussion wurde allgemein eine bessere Ausgestaltung des Verbandsorgans verlangt. Vor allem sei das offizielle Organ dringend notwendig. Vermisst wurden Artikel über geschichtliche Entwicklung der Moschile. Der Verbandstag beschloß, die künftige Entwicklung besser zu gestalten.

Um breiter und tiefer Verhandlungstag beschäftigte sich der Verbandstag sehr eingehend und lebhaft über die Frage „Berufssorgfalt und der Industriebeirat“.

Einige kommunistische Redner machten Propaganda für eine große allgemeine Revolution, die aber von sämtlichen Parteien gebaut abgelenkt wurde, weil die Arbeiterschaft die Arbeitserarbeit getreue und diese so zu einem ohnmächtigen Gebilde werde. Allgemeine Einigungslösung beruhe in der Absehung des Geschäftszwecks mit dem Metallarbeiter-Verband.

Der Verbandstag nahm zu dieser Frage einstimmig eine Entschließung an, in der besagt wird, daß der Verbandstag in den Betreibungen einer idealistischen organisatorischen Umgestaltung der Gewerkschaften keinen Fortschritt erzielt. Die Eigentümern der jetzt bestehenden Berufe und Industrieverbände, speziell des Centralverbandes der Maschinenbau und Heizer, seien deutlich so eindeutlich, daß jede Gewerkschaft eine empfindliche Schädigung der Arbeits- und Sozialbedingungen jedes einzelnen Betriebsfolgen nach sie gezeigt würde. Die Gestaltung der Gewerkschaftsbewegung kann nicht gewollt in andere Formen gezwungen werden.

Am 8. Verhandlungstag holt Gewerkschaftsleiter Schröder (Berlin) ein großes Referat über „Kampf um Politik“ der Gewerkschaften und lehnt es ab, sich unter das Diktum der kommunistischen oder irgendwelcher anderen Partei zu stellen.

Dasselbe lehnt er auch die von der kommunistischen Partei propagierte Klassen- und Kultursolidarität ab. Der Verbandstag verzichtet mit aller Einsiedlichkeit die von den Kommunisten angewandten Kampfmethoden und der proletarischen Revolution. Er garantiert den Anhängern aller politischen Parteien, auch den Anhängern der kommunistischen Partei, volle Freiheit, den Meinungsausdruck im Rahmen der Organisation und unter Berücksichtigung der von ihm vorgetragenen Resolution.

Die Meinung der Generalversammlung kommt in einer einstimmig angenommenen Entschließung zum Ausdruck, in der die grundhafte Arbeitsverhältnisse und Durchführung des Sozialstaatsgeistes der Elektroarbeiterkongress fordert. Verlangt noch auch die Belastung des Betriebs für Bearbeitung der Grundlinien für die praktische Durchsetzung des Gesetzes. Die Generalversammlung fordert im weiteren eine Sicherung der sozialisierten Elektroarbeiterkongress in Beiträge. Das Schiedsgericht sowie das Beitragskonto seien auszustatten mit Beiträgen für Arbeiterschaften, in denen Arbeitserarbeitet mitspielen. Die Regelung der Strafverfolgung und -verteilung soll den Beitragsverpflichteten überlassen werden, die Gewerkschaften sind lediglich auf finanzielle und übermächtige Funktionen zu beschränken.

Nach einem Bericht über den letzten Gewerkschaftstag Longreich wurden Unterlagen eingemessen, die den Verbandsvorstand beauftragten, im ADGB, dahin zu wirken, daß in allen ihm angehörenden Verbänden einheitliche Wirtschaftsabteilungen, einheitliche Betriebe und einheitliche Unterstützungsgruppen eingesetzt werden. Als Grundlage für die Beitragsleistung soll ein Stundenlohn gelten. Die Gewerkschaftenunterstützung in den einzelnen freierwerkschaftlichen Organisationen soll abgebaut und die sozialen Unterstützungen weiter ausgebaut werden. Z. ge auf Entsendung einer Delegation nach Moskau fanden nicht die Unterstüzung des Verbandstages.

Im Anschluß hieran wurden die Delegierten zum nächsten Gewerkschaftstag vereidigt.

Nach einer eingehenden Statutenberatung wurde ein neues Statut, das den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt ist, beschlossen. Die bereits am 1. April d. J. in Kraft getretene Beitragszurückholung und die Erhöhung der einzelnen Unterstützungsgruppen funktioniert der Verbandsstag.

Bei der Vorstandssitzung wurden die beiden Vorsteher Schröder und Schmid und der Kassierer für sie einstimmig wiedergewählt. Redakteur Kirschner, der Gründer des Verbandes, wurde durch einstimmiges Abstimmen Wiederwahl bestätigt, die Geschichte des Verbandes zu fördern. Die beiden Redakteurposen sollen ausgeschrieben werden.

Frauenfragen.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates halte sich in einer seiner letzten Sitzungen mit einem Entwurf der Regierung bezüglich eines Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge zu beschäftigen. Dabei wurde einstimmig von allen Mitgliedern dieser Ausschusses folgendes beschlossen:

S. 1920 der ADGB erhält folgende Fassung:

„Weidliche Versicherung, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knapphaften Krankenfalle gegen Krankheit gewährt wird, erhalten als Wochenhilfe.“

1. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung in der Höhe von 150 Mt. (nach dem Regierungsentwurf 100 Mt.)

2. ein Wochenende in der Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 3 Mt. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 12 Wochen (Regierungsentwurf 10 Wochen), den denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,

3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 100 Mt. (Regierungsentwurf 25 Mt.) für Gebammendienst und Behandlung, falls solche bei Gebärdengeschäftsbetrieben erforderlich werden,

4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in der Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens den Tagessatz für 1 Liter Milch (nach dem Regierungsentwurf 1,50 Mt.), einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der größten Woche nach der Niederkunft.

Neben dem Wochenende wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Wechselt die Mutter nach der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die ehemalige Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig.

Stirbt eine Mutter bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberichtigung, so werden die noch falligen Beiträge aus der Reichswochenhilfe an denjenigen

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

Produktive Erwerbslosenfürsorge.

Der Reichstag beschloß am 2. Juni: „Die langfristig Erwerbslosen sind bei den Notstandsarbeiten der produktiven Erwerbslosenfürsorge befähigt zu berücksichtigen. Insbesondere wird der Anspruch, der für die Beauftragung von Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gewährt wird, bei langfristig Erwerbslosen höher zu bewerten sein, als bei anderen Erwerbslosen.“ Zur Ausführung dieser Entscheidung jagt der Arbeitsminister im Handelsweisen vom 8. Juni u. a.: „Es entzieht durchaus den Vorteilen der produktiven Erwerbslosenfürsorge, daß sie vor allem den langfristig Erwerbslosen zugute kommt, die von den wirtschaftlichen und sozialen Schäden der Erwerbslosigkeit am schwersten getroffen werden. Zugleich werden um diese Schäden willen in der Regel die langfristig Erwerbslosen — es ist hier an Erwerbslose zu denken, die 26 Wochen und mehr unterstellt werden — wieder leistungsfähig sein als andere Erwerbslose, so daß ihre Verwendung das Verhältnis zwischen den aufgewendeten Kosten und dem Leistungsergebnis ungünstig gestaltet. Dieser Vorfahrt soll durch einen höheren Förderungsbeitrag Rücksicht gebracht werden. Die bevorzugte Beauftragung langfristig Erwerbsloser ist des weiteren aber auch politisch wichtig zu bedenken, daß die Ansprüche an den wirtschaftlichen Wert der einzelnen Maßnahmen einigermaßen eingehalten werden können. Man wird also in Gegenenden mit besonders hoher und langandauernder Erwerbslosigkeit Maßnahmen, die gerade den langfristig Erwerbslosen zugute kommen, auch dann fördern können, wenn sie von geringerem produktiven Wert sind.“

Berichte aus den Zählstellen.

Herr Kreishauptmann und Bürgermeister. Am Sonntag, dem 26. Juni, fand eine außerordentliche Konferenz unserer Bezirkszähle in Höhe im „Schiffchen“ statt. Am der Begeisterung stand mit einem Punkt, und zwar: Organisationswesen und Beitragsschöpfung. Die Konferenz wurde um 11 Uhr unverzüglich von Herrn Direktor (Höhe) eröffnet. Nach Feststellung der Präsenzliste waren 9 Räte, darunter 17 Delegierte vertreten. Von den Bezirksräten waren sämtliche 5 Mitglieder anwesend und von seiten der Bezirksleitung der P.D. Stelle (Kreisamt a. R.) Bezirksleiter Wolf. Hirsch (Höhe) legte in seinem Bericht eingehend die Gründe der Debatte über die Beitragsschöpfung, die vornehmlich in zwei bereits vorher abgehaltenen Generalversammlungen in Höhe und in Wiesbaden zum Ausdruck kamen. Es wurde auch, daß es unbedingt notwendig sei, den Lokalbeitrag zu erhöhen. Der Bezirksoberstand habe dazu bereits einen Vorstoß an die einzelnen Räteversammlungen weitergegeben, der nach einer Reihe von Sitzungen angenommen worden sei, denn die Notwendigkeit, die Stell- und Gewerbegebühren-Unterstützung zu erhöhen, hätten viele Kollegen eingesiehen. An der Debatte über das Budget beteiligten sich just mind. fünfzehn Räteversammlungen. Ein Ziel bestand darin, daß es am besten sei, wenn man die Bezirkszähle anpasse, bzw. in zwei Teile teile. Senator Wolf. Hirsch forderte eingehend, wann die Erhöhung des Beitragssatzes in der Bezirkszähle konzentriert zu Frankfurt a. M. für den gesamten Satz 8 obligatorisch eingeholt werde. Eine Abstimmung der Delegierten sprach sich wieder für das Zusammenhalten der Bezirkszähle aus. Dabei wurde betont, daß das Zusammensetzen der Bezirkszähle eine Zeugnis der gegenwärtigen Organisationsfähigkeit (frühere) ausspielen könne, die mit ihren unterschiedlichen Organisationsmethoden unsere Mitglieder sowieso schon genug zu beeinflussen verfügen. Nach dem Schlusssatz des Wolf. Hirsch gelangte ein Antrag Höhens (Höhe) gegen 3 Stimmen zur Ausführung, das bejaht, unter gewissen Sonderbedingungen die Bezirkszähle konzentriert zusammenzuhalten. Nach Erörterung seiner örtlichen Ausgangsmöglichkeiten wurde die Konferenz gegen 4 Uhr von Herrn Direktor (Höhe) geschlossen.

S. 8.

Rundschau.

Schwarzer gefangen?

Gest in der Nr. 23 des „Proletariers“ haben wir unter der Überschrift „Gefangen schwärzt“ die wunderbare hinterhältige Geschichte der „Roten Fahne“ gekannt. Jetzt haben wir sie jetzt wieder beim Spülholz erwischt. „Die Rote Fahne“ Nr. 301 (Morgenanzeige) vom 5. Juli bekräftigt sich mit dem im „Proletarier“ Nr. 27 erschienenen Artikel „Die Berliner Sparzettelkämpfer“. Sie hielten auf die „berühmte“ kommunistische Berliner Arbeiterbewegung vom 20. Juni mit der Verurteilung ausgesprochen, es sollten die „Rouen“ erledigt werden, wie jenseitig unser Kollege Hartung. Dann heißt es weiter: „In dieser Rennertrolle werden sich allerdings die organisierten und vor allem die geschäftlich geprägten Arbeitslosen nicht hingeben.“ Das macht „Die Rote Fahne“, die ja in die Übergangsperiode so verliest ist, aus diesem Satz? Sie schreibt: „In dieser Rennertrolle werden sich allerdings die organisierten und vor allem die unorganisierten Arbeitslosen nicht hingeben.“ Zur Erklärung steht mit dem, was der „Proletarier“ uns darüber brachte, in dieser Satz — nun der kommunistischen Kämpfung — direkt widerstrein. Eine Reihe erhebt nun, ob wir nicht wollen wir der „Roten Fahne“ klären und sie auch verzeihen, wenn sie erklärt, daß bei ihr im allgemeinen recht fehlerfrei gearbeitet wird.

Der Kampf um die 10 Zählstellen des D. 26.

Der Sieg der Sozialdemokraten über die zehn Zählstellen des D. 26. fand am 28. Juni im Reichstag statt. Eine gewisse Spannung um die Zählstellen der generalsozialistischen Zählstellenkommission und der Sozialisten unter Herrn des Reichsministers des Innern Dr. Bräuer und Spiegel war auch, da vor allem Sozialisten gegen die Generalsozialisten in der Sitzung der Kommissionen, das Sitzungsaufschluss der Sozialdemokraten gegen die Sitzung der Sozialisten, die Sozialen und Kommunisten und die Stadt Berlin. Der Sieg der Sozialdemokraten kostete den Sieg der Generalsozialisten für Dr. Bräuer und Spiegel 100.000 Mark, während die 100.000 Mark, die die Generalsozialisten benötigten, um die 10 Zählstellen zu erhalten, die Sozialdemokraten kostete. Gestimmt es ja darum, die Sozialdemokraten mit einem Mehrheit von 21 bis 30 Stimmen und ungestoppt in den Sitzung der Kommissionen zu treten.

Der Sieg der Generalsozialisten bedeutet die Anerkennung der Generalsozialistischen Kämpfung. Diese heißt auch, daß für 1921 zehn Zählstellen erlangt werden, die Sozialen in ihrer Zahl auf 1922 umgestoppt werden werden. Es kann auf die Generalsozialisten, was gesetzliche Rechtsnormen, sozialen und sozialpolitischen Freiheitsrechte zu erwarten. Die Anerkennung des Generalsozialisten durch gesetzliche gesetzliche Maßnahmen zu erlangen. Dabei wurde festgestellt, daß keine Rechtsänderung vom Generalsozialisten in die Sozialen in einzigen Besonderheiten ein Mangel an Rechtsnormen besteht, wie auch noch ein weiterer Mangel an bestimmenen Rechtsnormen, z. B. Schiedsgerichtsrecht, das Schiedsgericht der Generalsozialisten ist eindeutig (und der Generalsozialisten) die Sozialen, die Anerkennung eines sozialen Rechtsgerichts gemeinsam zu erhalten. Nach der Anerkennung der Generalsozialisten war die Anerkennung, daß dies genau machen müsse, was falls, um das Schiedsgerichtsrecht fest zu stellen. Die Generalsozialisten betrachten in einer Linie die sozialen Rechtsgerichtsrechte, was allein ein Sozialer Rechtsgerichtsrecht ist.

produktive Erwerbslosenfürsorge wurde für Großberlin 105 Millionen Mark zu Zuflüssen aus, daneben bis zu 10 Millionen Mark als Beihilfe zur Beauftragung aller Wohnungsbaus. Die Wohnungsbauförderung der Erwerbslosen aus Berlin wird besonders erfreut durch den passiven Widerstand der übrigen Landesteile, Berliner Arbeitnehmer in Industrie und Landwirtschaft aufzunehmen. Die Generalsozialistische Partei hat mit aller Entschiedenheit die Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel zur Durchführung möglich geprägten Notstandsarbeiten, wo Berliner Arbeitslosigkeit nicht ausreicht. Die Regierungswerte mussten die Notwendigkeit darlegende Häuse annehmen. Zur Belebung und Erneuerung des lahmenden Inflationsregimes sollte eine mit starken Befreiungen ausgestattete kleine Kommission unter Einfluß der Generalsozialisten diese Aufgabe bearbeiten. Die Fortsetzung des Baues der Nord-Süd-Bahn muss sofort erfolgen, wobei das Reich nötigenfalls Mittel zur Verfügung stellen muss. In den nächsten Tagen finden weitere Verhandlungen in der Regierung und im Reichstag wie auch mit den Bezirksvertretungen und Gemeinderäten statt.

Herr Martin Fromm.

zweiter Vorsitzender vom christlichen Fabrikarbeiterverband, bringt sich im Blatt- und Donatals in empfehlende Erinnerung.

Herr Fromm, der bei seiner letzten Agitationsteile im Blatt- und Donatal die Bemerkungen für seine Organisation forderte, aber ein recht schlechtes Gefühl gemacht hat, fühlt das Bedürfnis, sich bei diesen Arbeitern in empfehlende Erinnerung zu bringen, damit er mit seinen Bergarbeitsgruppen nicht ganz in Vergessenheit kommt.

Zu diesem Zweck hat Herr Fromm in verschiedenen Zeitungsblättern im Bezirkgebiet in höchster Ausführung, mit gutgewählten, den Bildungsgrad des Herrn Fromm angemessenen Worten nachstehende Notiz verbracht:

„Gefällig! Ich habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal, insbesondere in Ebingen, von Agitatoren des sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverbands die Behauptung verbreitet wird, ich wäre irgendwo für die zehnjährige Arbeitszeit eingetreten und hätte die allgemeine Einführung der Arbeitszeit verlangt. Ich erkläre hiermit jeden, der diese Behauptung aufstellt oder verbreitet, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Zu der Erklärung selbst zieht folgendes zu bemerken. Aus den

Worten derselben ist die ganze Habseligkeit der Behauptung, die Fromm in seiner Erfahrung erachtet zu erleben. Denn wenn Herr Fromm schon erklärt, er habe in Erfahrung gebracht, daß im Blatt- und Donatal etwas verlangt oder vertrieben, solange als einen gemeinen, niedrigen und schändlichen Verleumder und ehrlosen Charakter, bis er den Beweis für diese Behauptung erbringt oder mich wegen Bekleidung verläßt. Berlin D. 27, Raumstraße 9. Martin Fromm.“

Berlin. „Die Monatssage im Hauptamt am Ende des 15. Sept. „Bundes“ Verlag u. Schriften 1. Band C 64. Preis 7.-10.- geb. 11.-12.- Der Bund der Handwerker ist einen neuen Stand zu geben über die Gesamtheit der nationalökonomischen Betriebsformen und Betriebsverhältnisse in der russischen Sowjetrepublik. Es werden zwei die handwerkliche, dann die landwirtschaftliche und die bürgerliche Betriebsformen besprochen. Der Sowjet wird ein allgemeiner Betrieb und gezeigt, wie die Entwicklung des Sowjets bis 1920 geführt hat. Der Sowjet ist eine Mischung aus sozialistischer Betriebsform und dem alten bürgerlichen Betrieb.“

20. September 1920.

Beilage zum Proletarier

Nummer 29

30. Jahrgang

Hannover, 16. Juli 1921

Haus der Industrie

Chemische Industrie

Vergiftungsgefahr in Bleibetrieben

Der Bleidengistung sind Arbeiter der Bleihütten-, Bleiweißfabriken, des Maler- und Buchbindergewerbes, der Porzellan-Industrie und andere ausgesetzt. Die Überdengistung tritt häufiger auf als allgemein angenommen wird; häufig jedoch wird auch die Diagnose „Bleierkrankung“ gestellt, ohne daß es sich um eine solche handelt.

gestellt, ohne daß es sich um eine solche handelt.

Die gewerblichen Bleivergiftungen sind seit langem bekannt, und es bestehen alte Abhandlungen über Entstehung und Behandlung der Krankheit, während die neuere Zeit Schutzmaßnahmen gegen die Vergiftung erachten und die Anwendung derselben vorgeschrieben hat. Im Oktober d. J. tagt in Genf die dritte internationale Arbeiterversammlung, auf deren Tagesordnung als Punkt IIIb das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe steht. Dieser Tagesordnungspunkt hat eine starke Beunruhigung im Malergewerbe, im noch höheren Maße in der Bleiweißindustrie Deutschlands herverufen, weil ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe eine starke Einschränkung der Bleiweißfabrikation, ja sogar eine vollständige Unterbindung kleinerer Betriebe im Gefolge hätte. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, interessiert uns als Fabrikarbeiterverband diese Sache in erster Linie. Wir müssen bestmöglich unserer Aufsicht zur Frage des Verbots dorstellen.

Wir wollen deshalb unsere Ansicht zur Frage des Verbots darlegen.
Die Herstellung von Bleiweiß und anderen Bleifarben scheint in letzter Zeit an Umfang gewonnen zu haben. Wir schließen das aus einer Reihe von Beschwerden und Anfragen unserer Mitglieder, die dem Inhalt der Bleiarbeiterbeschlußverordnungen und des neuerdings herausgegebenen Merkblattes kennen lernen wollen und dabei auf die Vorgänge in den Betrieben und Härteln, die sich bei Anwendung der Schutzverordnung ergeben haben, hinweisen. Wir wissen, wenn folche Anfragen im erhöhten Maße an uns gelangen, daß der betr. Industriezweig geschäftigt ist.

Weil das ehemal. Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe die Arbeitsmöglichkeit unserer Mitglieder stark beeinträchtigt müssen wir erst prüfen, ob ein solches Verbot notwendig ist. Beweisend bei dieser Prüfung sind Bekanntlichungen des Malerverbandes, des Vereins Deutscher Bleifarbenfabrikanten, ärztliche Gutachten und Ausschaffungen aus den Kreisen des Malergewerbes. Vorher jedoch wollen wir kurz die Krankheitsercheinungen der Bleivergiftung skizzieren.

Das Blei gelangt im allgemeinen durch den Mund in den Körper und zwar in Staubform, oder aber durch unvorsichtiges Hantieren mit ungerührten Farben und Bergl. Die Aufnahme des Bleistaubes durch die Haut in den Körper ist ebenfalls erwiesen. Bleierkrankungen und -vergiftungen treten bei gewerblichen Arbeitern niemals plötzlich auf; es bedarf vielmehr längerer Einwirkung des Bleies auf den Körper, ehe die Krankheitssymptome in Erscheinung treten. Die ersten Anzeichen einer Bleierkrankung sind: der Bleistaub am Zahnsleischrand, ferner das Bleilolit, das ist häufig Gesichtsfarbe und Leberhautveränderung des Auges. In fortgeschrittenen Fällen tritt Bleilolit ein, die meistens nach vorangegangenen Verdauungsstörungen, Verstopfungen usw., oft in wiederholten Anfällen heftiger Bauchschmerzen auftritt. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann es zu Dämungen der Hände und anderer Gelenke führen. Abgelagertes Blei im Gehirn erzeugt Schärförungen, die gelegentlich durch Säwund der Sehnen zu völliger Erblindung führen und mit tödlichem Ausgang abschließen.

Nach einmütiger Aussöhnung der Aerzte ist das Erscheinen des Bleisarmes, des Bleiolorits, ja selbst der Bleitotit allein noch kein sicheres Zeichen der Bleierkrankung oder Vergiftung und selbst mehrere gleichzeitig auftretende Einzelerscheinungen sollen noch nicht mit Sicherheit auf die Krankheit schließen lassen. Es soll Bleisauum und Bleiolorit bei Personen festgestellt worden sein, die niemals mit Blei zu tun gehabt haben. Das ist einem Patienten sehr schwer verständlich, weil der Bleisauum im Körper befindliches am Hahnfleisch niedergeschlagenes Blei darstellt und dieser Niederschlag sich nur bilden kann, wenn der Körper zuvor Blei aufgenommen hat. Wir wollen uns jedoch hierüber nicht weiter verbreiten. Die sicherste Diagnose soll durch Blutuntersuchung gestellt werden können, wird zwar höchst Unebereinstimmung in der Aussöhnung in Aerztekreisen, daß durch Blutuntersuchung eine entstehende Bleiterkrankheit gesunden wird, auch wenn äußere Anzeichen noch nicht vorliegen. Durch diese Frühdiagnose lassen sich rechtzeitig Maßnahmen treffen, die Bleivergiftung zu verhüten.

Durch eine Verordnung vom 27. Januar 1920 wird von der Regierung für Bleiarbeiter diese Frühdiagnose verlangt. Die Fabrikärzte der Bleifarbenfabriken sind im Oktober v. J. in Halle bereitig gewesen, um die Grundlagen der Stellung der Frühdagnostik kennenzulernen. Ob das in allen Fällen Erfolg haben wird, sei dahingestellt. Aus unserer Erfahrung möchten wir beweisen, daß alle Fabrikärzte in rechter Zeit die Diagnose stellen, weil zu befürchten ist, daß eine Erkrankung nicht immer auf Bleieintrittung zurückgeführt wird, weil der betroffene Arbeiter nicht direkt mit Blei in Berührung kommt. Ein Stoß von Bleifarbenfabriken werden auch über eigene Fabrikärzte nicht verfügen, weil der Betrieb verhältnismäßig klein ist; in anderen Fällen wird der Fabrikarzt von der möglichen Bleierkrankung abgelenkt, weil der Bleibetrieb in der Gesamtfabrikation einen nur verhältnismäßig kleinen Umfang hat. Die Ärzte der Ortskrankenhäuser bringen häufig nicht die nötige Voraussetzung der gewöhnlichen Vergiftungen mit; sie finden häufig aber auch nicht die Zeit, bei dem großen Kreis der Patienten die notwendigen Prüfungen vorzunehmen, und verfügen letzten Endes auch nicht über die notwendigen Hilfsmittel. Mit diesen kurzen Ausführungen sind die Schwierigkeiten in der erfolgreichen Bekämpfung der

Nun wird aber von Bleisatzfabrikanten und vom Malergewerbe das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe bekämpft weil Bleiweiß unentbehrlich sein soll. Tatsächlich steht fest, daß in früherer Zeit Bleiweiß sowohl zu Außen- wie auch Innenaufstrichen verwendet wurde, daß man aber heute im allgemeinen Bleiweiß für Innenaufstriche nicht verwendet. Bei Außenanstrichen findet es heute noch starke Anwendung und soll nach Gutachten von Malerinnungen, Lackfarbenfabrikanten und anderen ebenfalls unentbehrlich sein. Nach Durchfall dieser Gutachten, soweit sie der Verein Deutscher Bleisatzfabrikanten in Köln gesammelt und vorgelegt hat, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß etwas zu stark angetragen ist, um dem Verbot zu entgehen. Der Verein Deutscher Bleisatzfabrikanten in Köln sieht gegen das Verbot an, daß die gesamte Bleisatzfabrikation Deutschlands durch ein solches Verbot zum Erliegen komme und dadurch die Zahl der Arbeitskräfte um ein erhebliches steigen würde. Wenn dies zu verhindern ist, gehen wir mit den Bleisatzfabrikanten einig. Wir müssen jedoch prüfen ob ein Ertrag für Bleisatz möglich ist und dadurch die Gesundheit weiterer Arbeitnehmer erhalten werden kann. Schließlich müssen ja für Bleisatz andere Farben bereit gestellt werden, die zu ihrer Herstellung wichtige

Die Bleiherben sollen für Außenanstriche unentbehrlich sein, weil in einem mindestens dreimal längere Lebensdauer aufzuweisen als andere Farben. Wir wollen dieses nicht bestreiten, müssen aber darauf hinweisen, daß Sachverständige aus dem Malergewerbe angeben, daß Bleiweiß in Außenanstrich nur in weißen Farben verwendet wird, daß braune, gelbe graue und andere Außenanstriche Bleiweiß nicht enthalten. Die Fachlehrer lehren, daß weißer Außenanstrich gegenüber farbigem nur eine untergeordnete Rolle spielt. Daraus muss gefolgert werden, daß ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe die befreitenden Folgen in der Bleiherstellung nicht haben kann, wie angegeben wird. Es scheint vielmehr, daß lieber Gewohnheit gemäß unter Berücksichtigung der bisherigen Verdienstausmöglichkeiten in der Bleifabrikation man sich Vernerungen entgegenstellt, die man nicht verhindern kann. Auch unserer Auffassung werden Bleiherben in einer Reihe von Berufen außerhalb des Malergewerbes nicht entbehrt werden können, so daß die Bleiherstellung durch das geplante Verbot nicht grundlos gerichtet wird. Wenn der Verband Deutscher Bleiherstellungsunternehmen angibt, daß die weltweit größte Produktion vom Malergewerbe vermerkt

bot gewertet werden. Wenn aber gesagt wird, daß die Verwendung von Bleifarben im Malengewerbe nicht in dem angegebenen Maße gefährlich sei, so stehen dem sachverständige Urteile von Aerzten gegenüber, die das Gegenteil behaupten. Es braucht nur angeführt zu werden, welche Wirkung das Verbot der Verwendung von Bleifarben für Innenausstrich in Oesterreich gehabt hat, um zu erkennen, wie gefährlich das Handwerk mit Bleifarben ist. In der Krankenkasse der Maler und Anstreicher in Wien erkrankten 10,68 Prozent der Mitglieder an Bleivergiftung. Nach Einführung des Verbots ging die Rüffer der Bleierkrankungen auf 3,60 Prozent zurück. Damit ist der Beweis der Gefährlichkeit des Bleies auf den Körper erbracht. Aber in noch weit höherem Maße sind die Arbeiter in den Bleifarbenfabriken gefährdet. Wenn durch ein Verbot der Verwendung von Bleifarben im Malengewerbe die Produktion an Bleifarben eingeschränkt werden müßte, wäre das für die Arbeiter erträglich, denn für den Minderverbrauch an Bleifarben müßt Erhaz in anderen Farben geschaffen werden. Die Bleifarbenfabrikation gefährdet aber heutzutage die Arbeiter im hohen Maße, trotz aller technischen Fortschritte und ärztlicher Rücksicht. Wenn wir auch im allgemeinen Schuhmaßnahmen von der Regierung fordern und begrüßen, so haben sich in der Verwendung derselben auf die Bleiarbeiter Missstände gezeigt, die beseitigt werden müssen. An Blei erkrankte Arbeiter dürfen in Betrieb nicht weiter beschäftigt werden, eine Maßnahme, die zu begrüßen ist. Diese so als Bleierkrankte gekennzeichneten Arbeiter werden zwar der Einwirkung des Bleigifts entzogen, erhalten aber in den seltsamsten Fällen anderwärts Arbeit, weil die Arbeitgeber wissen, daß Bleivergiftungen in späterer Zeit Krankheiten auslösen können, die dann eventl. auf Konto des Betr. Betriebskantons gehen oder aber den Arbeitgeber veranlassen, einen kranken Arbeiter überhaupt nicht einzustellen. Diese Härte muß beseitigt werden; denn es geht nicht an, daß vor Bleivergiftung geschützte Arbeiter nun dem anderen Uebel, der Arbeitslosigkeit, überantwortet werden. Es muß also durch Gesetz oder Verordnung den wegen Bleierkrankheit entlassenen Arbeitern eine Eröffnungsmöglichkeit garantiert werden. Wir wünschen, daß diese Ausführungen unseren Kollegen in der Bleifarbenfabrikation beachtet werden und sie uns eventl. über ihre weiteren Erfahrungen und Wünsche unterrichten. Wir werden dieses zu nächster Zeit dann bewerten.

Betriebsrätekonferenz der Interessen-Gemeinschaft der chemischen Industrie.

Am Sonntag, dem 19. Juni, tagte in Kassel eine Betriebsrätekonferenz der Interessengemeinschaft der chemischen Industrie. Sämtliche Betriebe der I.-G. hatten im ganzen 32 Delegierte dazu entsandt. Vom Hauptvorstand waren anwesend die Kollegen Brey und Adler, als Branchenleiter die Kollegen Haupt und Hosen. Außerdem war vom Hauptvorstand der Kollege Gerhardts aus Elberfeld als Referent bestellt. Von den Gauleitungen waren die Kollegen Tolstoi (Magdeburg), Schneider (Erfurt), Schreiber (Ludwigshafen), Bruns (Frankfurt), Wirth (Köln) und Heering (Düsseldorf) anwesend. Von den Zählstellenleitern nahmen an der Konferenz teil die Kollegen Niemann (Berlin), Bogler (Bitterfeld), Steinß (Düsseldorf), Thomas (Frankfurt), Lamprecht (Höchst a. M.), Küstner (Ludwigshafen), Seifert (Merseburg) und Schaumburg (Wiesdorf).

Auf der Tagesordnung stand:

1. Die wirtschaftliche Lage in der chemischen Industrie. Referent: Kollege Haupt (Hannover);
2. Die Aufgaben der Betriebsräte, a) nach den gesetzlichen Bestimmungen. Referent: Kollege Adler (Hannover); b) in der praktischen Anwendung. Referent: Kollege Gerhardt (Erfurt).

Nach kurzer Begrüßung der Delegierten und Festlegung der Tagesszeit eröffnete Kollege Brey die Konferenz und überge-

Kollege Haupt machte in seinem Referat interessante Mitteilungen, welche von den Delegierten befällig aufgenommen wurden. Der Vortrag selbst wurde lediglich zur Information und Belehrung aufgesetzt und daher von einer Aussprache darüber Abstand genommen.

Zu Punkt 2 referierte Kollege Adler (Hannover). Er streifte in seinem Referat das Zustandekommen, die Mängel, Unzulässigkeiten, Auslegung und Auffassung des Betriebsratgegesetzes. Hervorgehoben wurden besonders diejenigen Bestimmungen, welche bisher die meisten Streitigkeiten hervorgerufen haben. Bei manchen der Delegierten mag wohl der Gedanke gekommen sein, daß dem Gebiete des Betriebsratwesens noch viel zu lernen ist. Verbindung mit dem BVRG. wurden noch die §§ 123 und 124 i. G. eingehend erläutert. Im allgemeinen dürften die Ausführungen des Kollegen Adler zum Nachdenken für die praktische Tätigkeit der Betriebsräte Anlaß gegeben haben.

Zutage der Betriebsräte wieder gegeben haben.
Zu Punkt 2b sprach Kollege Gerhardts (Elberfeld) über Aufgaben der Betriebsräte in der praktischen Anwendung. Die Ausführungen gipfelten in einem Antrag, welcher den Zusammenschluß der Betriebsräte der S = G. bejubeln sollte.

In der Diskussion wurde für und gegen den Antrag sprachen. Kollege Brey machte den Vorschlag, den Antrag dem Hauptvorstand zur Entscheidung zu überweisen. Nach längerer Debatte wurde der Vorschlag einstimmig angenommen.

einem Hoch auf unsere Organisation wurde die gut verlaufende Konferenz nachmittags 5½ Uhr geschlossen.

Im „Centralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ Nr. 4 bespricht der Geheime Regierungsrat Wente die Explosionen in Entladestellen und deren Ursachen und meint, daß nunmehr die Hauptgefahren vorüber seien, weil die Geschosse zum größten Teil bereits entladen sind. Die vielen Unglücksfälle führt Wente darauf zurück, daß nach Kriegsende die Sammlung der Geschosse und Säuler an ungeeigneten Plätzen vorgenommen werden mußten; daß Erfahrungen für Entleeren von Geschossen in dem Maßstabe nicht vorlagen, daß Beutemunition in der Zusammensetzung unbekannt war und daß die Arbeiter und Arbeiterinnen über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren nicht genügend unterrichtet waren. Wenn auch in diesem Artikel hervorgehoben wird, daß die Regierung Schutzvorschriften erlassen und diese Schutzvorschriften auch Anwendung gefunden haben, so zeigt eine kritische Würdigung der Abhandlung, daß außerordentlich viel verschwommen worden ist, um Leben und Gesundheit der Arbeiter in diesen Betrieben zu schützen.

Die Arbeiter in unserem Verband haben darauf hingewirkt, daß Auffordarbeiten in diesen Betrieben nicht zugelassen werden soll, weil dadurch die Aufmerksamkeit der Arbeiter leidet. Leider sind doch in erheblichem Umfange Auffordarbeiten in den Entladebetrieben vorgenommen worden; der Erfolg ist bekannt: Explosionsen, Getötete und verstümmelte Arbeiter und Arbeiterinnen. Die gesetzliche Arbeitszeit von 8 Stunden darf unter keinen Umständen überschritten werden in Entladebetrieben, die geistige Frische und dauernde Aufmerksamkeit der Arbeiter jederzeit erfordern. Die Gefahr eines Massenunglücks liegt zu nahe. ... wie im Falle Schwabstadel, die Arbeiter Beschwerde führen, daß der Betriebsleiter Arbeiter beschäftigt, die infolge vorangegangener Arbeitsleistung die notwendige Frische nicht besitzen können, dann muß die Betriebsleitung von der Behörde angewiesen werden, die Überstundenarbeit unverzüglich zu inhibieren und den Betriebsleiter von seinem Posten zu entfernen. Das ist keine Härte, wenn man bedenkt, daß die vom Betriebsleiter gesuchte Praxis den Arbeitern jeden Augenblick zum Verderben werden kann. Nachträglich kann die Ursache einer Explosion mit Todeserfolg vieler Arbeiter nicht festgestellt werden, weil den Beteiligten der Mund geschlossen ist. Hier wird aber darauf hingewiesen, daß das Verhalten des Betriebsleiters die Gefahren herbeizuführen nicht nur in der Lage ist, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen muß. Deshalb verlangen wir unverzügliches Eingreifen.

Deshalb verlangen wir unterzugsloses Eingreifen.
Die mit Überstunden beschäftigten drei Arbeiter sind ledige Leute, die aus Familienverhältnissen heraus nicht gezwungen sind, ihr Einkommen durch Überstundenarbeit zu vergrößern; um allerwenigsten ihre unmehrbrachene Arbeitszeit bis zu 30 Stunden auszudehnen. Es ist sogar zu bezweifeln, ob diese Personen, die mit gutstituierten Eltern in Familiengemeinschaft leben, nach den behördlichen Verordnungen als Arbeiter im Betriebe belassen werden können, solange noch große Zahlen verheirateter Arbeiter als arbeitslos zu verzeichnen sind.

**Deutsche Gold- und Silberscheide-Anstalt vorm. Rößler,
Frankfurt a. M.**

Der „Frankfurter Zeitung“ entnehmen wir über das Finanzgebaren dieser Firma die nachfolgenden Zahlenangaben: Die Gesellschaft hat, wie früher gemeldet, im Januar d. J. die Erhöhung des Aktientakitals um 40 Millionen Stamm- und 20 Millionen Vorzugsaktien auf 100 Millionen Mark vorgenommen. Die neuen für 1920/21 zur Hälfte dividendenberechtigten Stammaktien wurden den alten Aktionären durch ein Konsortium zu 150 Prozent angeboten, das auch die zur Hälfte dividendenberechtigten Sprozentigen Namensvorzugsaktien, auf die 25 Prozent eingezahlt wurden, übernahm. Der wieder in einem Posten ausgewiesene Bruttogewinn zeigt eine Steigerung um 26,34 Millionen Mark, andererseits die Umsätze, in denen auch die berichtigtmäßigen Vergütungen enthalten sind, eine solche um 11,76 Millionen Mark. Zu Abschreibungen werden 2,35 Millionen Mark mehr verbraucht, darunter allein 2,50 Millionen Mark mehr für Verluste. Daneben waren aber vorweg 3 Millionen Mark für ein Werkerneuerungskonto zurückgestellt worden. Danach geht der Bruttogewinn um 12,43 Millionen Mark über den vorjährigen hinaus. Die mit 25 (17) Prozent vorgeföhlige Dividende erfordert auf das höhere anteilsberechtigte Kapital 8,20 Millionen Mark mehr; daneben erhalten die Vorzugsaktien die ihnen zufallenden 6 Prozent auf die Einzahlung für ein halbes Jahr. Für Wohlfahrtszwecke werden 2,94 Millionen Mark mehr verbraucht. Der Aufsichtsrat erhält an Tantiemen 1,40 Mill.

(31. März)	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21
Einkommen	20 MIL	20 MIL	40 MIL	80 MIL
eingez. Betz.-Aktien	—	—	—	5
Betrag	1424474	747157	573941	773650
Großer Gewinn	10267582	10465099	22398959	48680062
Un Kosten, Provisions usw.	3890635	4788221	9978766	21735238
Abschreibungen	460751	1117855	2293397	4643601
Reingewinn	5916495	4559013	10086795	22501239
do. samt Vertrag	7340968	5306180	10640736	23074872
Dividende	5000000	4000000	6800000	15000000
in Prozenten	25	20	17	25
6% Dividende d. Betz.-Akt.	—	—	—	150000
Zahlungen	1227433	196842	137785	1835835
Pensionsfonds	63334	335897	239301	5272601
Gratifikationen	300000	200000	—	—
Partizipationsanteile	—	—	300000 ¹	—

Statistikverarbeitung | 747157 | 573941
Sorttag

2. Auswirkung der Staats- und Erdbeben

Der Reichstarifvertrag für die Zementwaren- und Kunstsalm-Industrie

Der Reichsstatistbertrag für die Zementwaren- und Klinkerstein-Industrie wurde bekanntlich zum 30. Juni gekündigt. Der Grund dafür war vor allem durch den im Schlichtungsverfahren vorgezogenen unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamts gegeben. Das Tarifamt hatte beschlossen, daß seine Entscheidungen endgültig und bindend seien. Da die sogenannten „Unparteiischen“ heute nur noch sehr selten unparteiisch wirken, sondern fast allgemein eine starke Neigung nach rechts bekunden, liegen die Entscheidungen über das Recht der Arbeiter in wenig zuverlässigen Händen. Außerdem wäre das Streikrecht der Arbeiter und damit der Hebel ihres Fortschritts vollständig ausgeschaltet. Dieser Umstand macht die Kündigung des Reichsstatistbertrags notwendig. Die Branchenleitung stellt nun einen neuen Bertrags-Entwurf auf, der außer

